

Brüssel, den 7.10.2020  
COM(2020) 637 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen aufzunehmen**

## ANHANG

### Richtlinien für die Aushandlung eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen

#### **I. ALLGEMEINER KONTEXT UND ZWECK DES FISCHEREIABKOMMENS**

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union können eine Reihe von Fischbeständen in der Nordsee nicht mehr als ausschließlich bilateral zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bewirtschaftete Bestände angesehen werden. Diese Bestände kommen in den Unionsgewässern und in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und des Königreichs Norwegen vor.

Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>1</sup> sollten die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und das Königreich Norwegen Maßnahmen vereinbaren, um die Erhaltung und Entwicklung der betreffenden Bestände in der Nordsee zu koordinieren und zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck strebt die Europäische Union an, ein Fischereiabkommen (im Folgenden das „Abkommen“) mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen.

#### **II. INHALT DES FISCHEREIABKOMMENS**

1. In dem Abkommen sollten ein Rahmen für die gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände sowie die Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen festgelegt werden. Es sollte eine fortdauernde verantwortungsvolle Fischerei sicherstellen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts gewährleistet.
2. Die Bestimmungen über die Fischerei sollten die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der Ressourcen umfassen, einschließlich der Vermeidung von Rückwürfen. Solche Maßnahmen sollten diskriminierungsfrei sein und einem wissenschaftlich fundierten Ansatz folgen, der auf das Ziel ausgerichtet ist, den höchstmöglichen Dauerertrag für die betreffenden Bestände zu erreichen. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Kontrolle und Durchsetzung, Datenerhebung und wissenschaftliche Gutachten enthalten.
3. Das Abkommen sollte Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten der Union und zur Vermeidung wirtschaftlicher Verwerfungen in Bezug auf die Fischereitätigkeiten der Vertragsparteien des Abkommens enthalten.
4. Die Bestimmungen des Abkommens sollten die bestehenden gegenseitigen Zugangsbedingungen und Quotenanteile auf der Grundlage der traditionellen Tätigkeit der Unionsflotte gemäß dem Fischerei-Rahmenabkommen zwischen der

---

<sup>1</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Europäischen Union und dem Königreich Norwegen<sup>2</sup> beibehalten, weshalb in ihnen Folgendes festgelegt werden sollte:

1. ein kontinuierlicher gegenseitiger Zugang für Fischreiffahrzeuge der Union, des Vereinigten Königreichs und Norwegens zu den Gewässern der Union, des Vereinigten Königreichs und des Königreich Norwegens;
2. stabile Quotenanteile, die nur mit Zustimmung der direkt betroffenen Parteien angepasst werden können;
3. Modalitäten für die Übertragung und den Austausch von Quoten und jährliche oder mehrjährige zulässige Gesamtfangmengen oder Einschränkungen des Aufwands auf der Grundlage langfristiger Bewirtschaftungsstrategien;
4. Organisation der Modalitäten für die Erteilung von Fanggenehmigungen und der Bestimmungen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Einhaltung der Vorschriften, einschließlich gemeinsamer Kontroll- und Inspektionstätigkeiten;
5. Ausarbeitung des entsprechenden institutionellen Rahmens für die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände.
6. Das Abkommen sollte rechtzeitig abgeschlossen werden, damit es für die Festlegung der Fangmöglichkeiten für das erste Jahr nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß dem Austrittsabkommen genutzt werden kann.

---

<sup>2</sup> ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 47.